

Amtsblatt der Europäischen Union

C 13



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

16. Januar 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 13/01 Euro-Wechselkurs 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 13/02 Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾ 2

2015/C 13/03 Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾ 2

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2015/C 13/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GR/001/15 — Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Wert von geistigem Eigentum und für die Schadwirkungen von Fälschung und unerlaubter Herstellung	3
--------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 13/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7491 — LIXIL/Grohe) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2015/C 13/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7457 — CVC/Paroc) ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Januar 2015

(2015/C 13/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1708	CAD	Kanadischer Dollar	1,3855
JPY	Japanischer Yen	136,48	HKD	Hongkong-Dollar	9,0751
DKK	Dänische Krone	7,4346	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4883
GBP	Pfund Sterling	0,76720	SGD	Singapur-Dollar	1,5479
SEK	Schwedische Krone	9,4611	KRW	Südkoreanischer Won	1262,95
CHF	Schweizer Franken	1,0280	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4057
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2509
NOK	Norwegische Krone	8,9140	HRK	Kroatische Kuna	7,6877
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14674,67
CZK	Tschechische Krone	27,841	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1689
HUF	Ungarischer Forint	322,39	PHP	Philippinischer Peso	52,216
PLN	Polnischer Zloty	4,3008	RUB	Russischer Rubel	75,4100
RON	Rumänischer Leu	4,4964	THB	Thailändischer Baht	38,338
TRY	Türkische Lira	2,6720	BRL	Brasilianischer Real	3,0537
AUD	Australischer Dollar	1,4143	MXN	Mexikanischer Peso	16,9345
			INR	Indische Rupie	72,3361

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 13/02)

Mitgliedstaat	Zypern
Flugstrecke	Larnaka — Brüssel (Zaventem) — Larnaka
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	29. März 2015
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Department of Civil Aviation Alpha Business Centre Pindarou St. 27 Nikosia ZYPERN Tel. +357 22404104 Fax +357 22766552 Internet: http://www.mcw.gov.cy/mcw/dca/ Z. Hd.: Herrn Antonis Lemesianos E-Mail: director@dca.mcw.gov.cy

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 13/03)

Mitgliedstaat	Zypern
Flugstrecke	Larnaka — Brüssel (Zaventem) — Larnaka
Laufzeit des Vertrags	29. März 2015 — 28. März 2019
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Department of Civil Aviation Alpha Business Centre Pindarou St. 27 Nikosia ZYPERN Tel. +357 22404104 Fax +357 22766552 Internet: http://www.mcw.gov.cy/mcw/dca/ Z. Hd.: Herrn Antonis Lemesianos E-Mail: director@dca.mcw.gov.cy

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

GR/001/15

Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Wert von geistigem Eigentum und für die Schadwirkungen von Fälschung und unerlaubter Herstellung

(2015/C 13/04)

1. Ziele und Beschreibung

Das übergeordnete Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besteht in der Sensibilisierung für den Wert und den Nutzen von Rechten des geistigen Eigentums bzw. für die Schadwirkungen von Verletzungen dieser Rechte; zu diesem Zweck sollen Interessenvertreter, Multiplikatoren und Medien eingebunden und persönliche Begegnungen angeregt werden.

Im Einzelnen verfolgt diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen folgende Ziele: den EU-Bürgern geistiges Eigentum und dessen Wert näherzubringen, sie über die Gefahren von Fälschung und unerlaubter Herstellung aufzuklären, ihnen zu verdeutlichen, wie sich geistiges Eigentum in ihrem Alltag auswirkt, irrationale Vorstellungen zu beseitigen sowie die Einstellung zu geistigem Eigentum und vor allem zu Fälschung und unerlaubter Herstellung zu beeinflussen.

Es werden folgende Ergebnisse erwartet:

- Die EU-Bürger und insbesondere vorrangige Zielgruppen, wie politische Entscheidungsträger und die Medien, KMU und junge Menschen, sollen über geistiges Eigentum und die damit verbundenen Fragen informiert werden. Dazu gilt es vor allem, das Verständnis der Thematik von geistigem Eigentum mittels eines kreativeren und positiveren Aufklärungsinstruments zu verbessern, den Bürgern geistiges Eigentum in ihrem Alltag näherzubringen und den Nutzen von geistigem Eigentum in Bezug auf Innovation, Kreativität, Wachstum und Beschäftigung zu verdeutlichen.
- Durch Förderung des Aufbaus einer emotionalen Beziehung zu geistigem Eigentum soll Verantwortungsgefühl geschaffen werden, damit der Nutzen von geistigem Eigentum national, regional und lokal wahrgenommen wird. Hierfür sind die Entwicklungen im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Leben der Verbraucher in Zusammenhang zu stellen.
- Die Geisteshaltung und letztlich auch das Verhalten sollen verändert werden, indem vorgefasste Meinungen hinterfragt werden und geistiges Eigentum durch Sensibilisierungsmaßnahmen mit „persönlichem“ Blickwinkel präsentiert wird.

2. Förderfähige Antragsteller

Im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig geltende Antragsteller müssen:

- eine (öffentliche oder private) juristische Person sein. Eine solche Organisation kann sein:
 - eine gemeinnützige Organisation, Einrichtung, NRO;
 - eine lokale, regionale oder nationale öffentliche Einrichtung;
 - eine Hochschule, Stiftung usw.;
- in einem der 28 Mitgliedstaaten eingetragen sein und einen Nachweis des Eintragungslands vorlegen, dass der Antragsteller seit mehr als zwei Jahren ordnungsgemäß niedergelassen und eingetragen ist.

Öffentliche Einrichtungen, die vom HABM über andere Finanzierungsmaßnahmen Beihilfe oder Unterstützung erhalten, beispielsweise über Kooperationsprogramme, mit denen die gleichen Ziele wie bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfolgt werden, sind nicht förderfähig (z. B. nationale und regionale Ämter für gewerblichen Rechtsschutz oder internationale Organisationen).

Sofern an einem Vorschlag assoziierte Partner beteiligt sind, müssen die einzelnen Partner unabhängig von ihrer Rolle im Projekt die gleichen Förderkriterien wie der Antragsteller selbst erfüllen und eine Absichtserklärung unterzeichnen.

Ein Antrag kann nur von einem einzigen Antragsteller, dem gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Organisation, koordiniert und — im Namen aller Teilnehmer — eingereicht werden.

Natürliche Personen dürfen keinen Antrag auf Finanzhilfe stellen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Laufzeit (Förderzeitraum) beträgt maximal zwölf Monate ab dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung. Eine Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate ist möglich.

Bei den speziellen Sektoren oder Themen, auf die sich die Maßnahmen beziehen müssen, handelt es sich um geistiges Eigentum sowie Aspekte von Fälschung und unerlaubter Herstellung im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums.

Die Maßnahmen müssen in einem oder mehreren der folgenden Länder stattfinden: 28 Mitgliedstaaten der EU.

Arten von Maßnahmen, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig sind: Sensibilisierungsmaßnahmen, anhand vorab festgelegter wesentlicher Leistungsindikatoren mess- und bewertbar; Maßnahmen mit interaktiver Dimension, einschließlich Verbindungen zu sozialen Medien/Online-Plattformen, werden begrüßt.

Folgende Arten von Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die finanzielle Unterstützung der Teilnahme Einzelner (als Teilnehmer oder Referent) an Workshops, Seminaren, Konferenzen und Kongressen oder anderen Veranstaltungen beziehen;
- ausschließlich oder hauptsächlich auf Studien- oder Ausbildungsstipendien für Einzelne bezogene Projekte;

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind u. a. folgende Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen im Bereich der Medien und sozialen Medien,
- Erstellung und Verbreitung von audiovisuellen Materialien, Veröffentlichungen und elektronischen Mitteilungen,
- Ausrichtung von Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Schulungsmaßnahmen usw.,
- Maßnahmen im Infotainment-Bereich (Diskussionen, Jugendprogramme, Quizspiele, Musikprogramme usw.),
- internetgestützte Instrumente, Maßnahmen, Lösungen usw.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 6 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

4. Ausschlusskriterien

Antragsteller dürfen sich in keiner Situation befinden, die sie von der Teilnahme und/oder der Auftragsvergabe gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und deren Anwendungsbestimmungen ausschließt.

5. Auswahlkriterien

Antragsteller müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der bescheinigt wird, dass sie juristische Personen sind und finanziell und in operativer Hinsicht in der Lage sind, die vorgeschlagenen Tätigkeiten durchzuführen.

6. Vergabekriterien

Die Vergabekriterien zur Bewertung eines Vorschlags errechnen sich aus insgesamt 100 Punkten auf Grundlage folgender Gewichtung:

	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
1. Relevanz und allgemeiner Nutzen des Projekts	15	25
2. Reichweite und Wirkung	15	25
3. Nachhaltigkeit des Projekts und Wiederholungspotenzial	12	20
4. Methodik	12	20
5. Kostenwirksamkeit	6	10
Gesamt	60	100

Um für die Förderung infrage zu kommen, müssen die Vorschläge

— insgesamt mindestens 60 Punkte

und

— für jedes der Unterkriterien mindestens die Mindestpunktzahl erreichen.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 9 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

7. Mittelausstattung

Die gesamte Mittelausstattung für die Kofinanzierung von Projekten unter der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beträgt 500 000 EUR.

Die Finanzhilfe des HABM darf 80 % der vom Antragsteller geltend gemachten förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten und muss zwischen 15 000 EUR und 50 000 EUR liegen.

Das HABM behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

8. Frist für die Einreichung von Anträgen

Das Antragspaket kann unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden: <https://oami.europa.eu/ohimportal/en/grants>

Finanzhilfeanträge sind unter Verwendung des offiziellen Antragspakets in einer der folgenden Sprachen zu stellen: Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch und Italienisch. Begrüßt wird die Einreichung der Anträge in englischer Sprache.

Die Anträge sind dem HABM spätestens zum **31. März 2015** (Datum des Poststempels oder persönliche Übergabe) an folgende Anschrift zu senden:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
Avenida de Europa 4
03008 Alicante
SPANIEN

Es ist keine andere Methode zur Einreichung von Anträgen zulässig.

Anträge, die nicht sämtliche erforderlichen Anlagen beinhalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 14 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

9. Ausführliche Beschreibung

Der vollständige Leitfaden für Antragsteller ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: <https://oami.europa.eu/ohimportal/en/grants>

Anträge müssen alle im Leitfaden genannten Bedingungen erfüllen und mit den zur Verfügung gestellten Formularen eingereicht werden.

10. Kontakt

Bei technischen Problemen mit dem Antragspaket oder bei konkreten Fragen zur Antragstellung können Sie sich per E-Mail an folgende Adresse wenden: grants@oami.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7491 — LIXIL/Grohe)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 13/05)

1. Am 9. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen LIXIL Group Corporation („LIXIL“, Japan) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege von Vertragsänderungen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Grohe Group S.à.r.l. („Grohe“, Luxemburg). Grohe steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von LIXIL und der Development Bank of Japan.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LIXIL: Vertrieb von Baustoffen und Gebäudeausrüstungen einschließlich Sanitärprodukten.

— Grohe: Vertrieb von Sanitärprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7491 — LIXIL/Grohe per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7457 — CVC/Paroc)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 13/06)

1. Am 8. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an Safari Finco 1 Oy, der Holdinggesellschaft von Paroc, die mittelbare alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Paroc Group („Paroc“, Finnland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CVC: Anlageberatung für und Verwaltung von Investmentfonds.
 - Paroc: Hersteller und Anbieter von Dämmstoffen aus Mineralwolle zur Verwendung im Bauwesen und in der Industrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7457 — CVC/Paroc per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

